



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Ingenieurbüro  
Drees & Huesmann  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld

## Der Landrat

**Kreis Paderborn**  
Dienstgebäude: C  
Büro: **C.02.19**  
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Dr. Beckschulte  
**Amt:** Amt für Bauen und Wohnen  
☎ 05251 3086300  
📠 05251 3086399  
✉ [bauamt@kreis-paderborn.de](mailto:bauamt@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **02780-23-33**  
Datum: 26.07.2024

### **Bebauungsplan Nr. 61 'Mühlenbreite'; Gemeinde Borchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der eingereichten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan Anfrage habe ich aus bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht von Natur und Landschaft folgende Äußerungen vorzubringen:

#### **Altlast / Bodenschutz:**

Mit Bescheid vom 12.01.2024 wurde die im Planungsgebiet befindliche Deponie aus der Nachsorge entlassen. Mit der Entlassung unterliegt die Bodendeponie nicht mehr dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Deponierecht. Sie wird nicht mehr als Bodendeponie, sondern nur noch nachrichtlich als Bodenablagerung geführt, von der nach Auswertung aller Untersuchungen aktuell und zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Somit stehen nunmehr keine abfallrechtlichen oder bodenschutzrechtlichen Belange den Planungen entgegen.

Ich bitte im weiteren Verfahren folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die auf der ehemaligen Bodendeponiefläche vorhandene Rekultivierung ist zu pflegen und zu erhalten bzw. bei Beseitigung zu kompensieren.
2. Sollte wider Erwarten im Rahmen der Umgestaltung des Geländes Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn unmittelbar zu informieren.

#### **Natur / Landwirtschaft**

Folgende Äußerungen erfolgen bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 1a (3) und 9 (1a) BauGB:

##### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

##### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

##### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

##### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

##### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

##### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

##### Steuer ID DE126229853

Steuer Nummer 339/5870/1115

Die Teilbereiche B und C bezüglich der Flächen in der Gemarkung Nordborchen, Flur 2, Flurstücke 34 und 84, sind bezüglich der angestrebten Entwicklungen nicht hinreichend genau festgesetzt. Es muss explizit aufgeführt werden, dass der Rückbau bestimmter baulicher Anlagen, Wohnwagen und Gerümpel festgesetzt und verbindlich ist. Des Weiteren muss die extensive Bewirtschaftung präzisiert bezüglich Beweidungs- und Mahdzeiträumen verbindlich festgesetzt werden. Problematisch ist besonders auf dem Flurstück 84 das Massenaufkommen von Jakobskreuzkraut. Auch unter dem Aspekt der Zurückdrängung des Jakobskreuzkrautes ist die extensive Bewirtschaftung festzusetzen. Der Vertragsnaturschutz bzw. das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn können diesbezüglich als Orientierung herangezogen werden: [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-kulturlandschaftsprogramm.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-kulturlandschaftsprogramm.php).

Der Teilbereich D in der Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 119 soll u.a. mit einer Streuobstwiese aufgewertet werden. Auch hier fehlen noch verbindliche Festsetzungen zur Anzahl der Obstbäume, deren Qualitäten ebenfalls noch festgesetzt werden müssen. Erwähnt sind Bäume „mittelstämmiger Wuchsformen“; gemeint sind damit offenbar Halbstamm-Sortierungen, die vorliegend jedoch auszuschließen sind. Die Pflanzqualität hat sich ausschließlich auf Hochstamm-Qualitäten zu beschränken.

Der Teilbereich D in der Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 119 soll außerdem mit einer Erstaufforstung belegt werden. Diese Fläche liegt im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974.

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Landschaftsschutzverordnung ist die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (mit Ausnahme der Ödländereien) unzulässig. Die Geländeoberfläche des in Rede stehenden Grundstücks weist ein starkes Gefälle auf. Die zur Aufforstung vorgesehene Teilfläche wird an einigen Stellen von Hecken oder Baumgruppen begleitet. Im Verbund liegen hier weitere Grünlandflächen, tlw. mit Beweidung, Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume und Säume; so ergibt sich hier ein bedeutsamer Lebensraum, der auch wildlebenden Tieren der umliegenden Hochlandflächen eine Nahrungsquelle und Rückzugsraum bietet. Durch das Integrieren der Hecken in den entstehenden Wald gingen Lebensräume einer daran angepassten Tierwelt verloren. Dieses Mosaik aus extensiver Bewirtschaftung, verschiedenartigen Gehölzstrukturen und baulicher Unversehrtheit, v.a. bedingt durch das bewegte Geländere relief, sorgt für eine strukturreiche Gestalt der Landschaft, infolge dessen sich ein abwechslungsreiches charakteristisches Landschaftsbild der von der Hochebene herabführenden Tallagen ergibt.

Der naturschutzfachliche Wert dieser Ettelner Fläche ergibt sich aus den natürlichen Gegebenheiten (u.a. Flachgründigkeit, rasch auftretende Trockenheit, Geländeneigung und –gefälle) und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Vorkommen von Flora und Fauna. Durch den Erhalt des Grünlands sollen Lebensräume für daran angepasste Tier- und Pflanzengemeinschaften (vgl. Drucksache 16/11154 des Landtags NRW vom 17.02.2016) und damit auch die Biodiversität erhalten und gesichert werden. Der Schutz des Grünlandes ist für den Gesetzgeber von besonderem Interesse, so dass dessen Schutz ausdrücklich in § 4 (1) im neuen Landesnaturschutzgesetz von 2016 verankert wurde. Eine Aufforstung würde sich in diesem Bereich negativ auf das schutzbedürftige Grünland und die lokale Biodiversität auswirken, so dass diese geplante Maßnahme keine Kompensation für einen Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle darstellen kann. Durch die Aufforstung würde keine Verbesserung des Naturhaushaltes bewirkt, sondern – ganz im Gegenteil – eine Verschlechterung der Lebensraumsituation.

Die zur Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebietes notwendigen Voraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben kann nicht angenommen werden, da die abwechslungsreiche Landschaft für den Erholungsuchenden in einem Landschaftsschutzgebiet, der Schutz von Natur und Landschaft, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Biodiversität im Vordergrund steht.

Wegen der den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebietes widersprechenden Festsetzung des Bebauungsplanes für eine Erstaufforstung müsste dieser Bereich des

26.07.2024  
Az: 02780-23-33



Landschaftsschutzgebietes gemäß 43 (1) Satz 5 Landesnaturschutzgesetz durch die Bezirksregierung Detmold – Höhere Naturschutzbehörde – aufgehoben werden. Eine Zustimmung dazu kann von hier aus nicht in Aussicht gestellt werden.

Insofern kann die Ersatzaufforstung nicht auf der Fläche in der Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 119, festgesetzt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Beckschulte